

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

43. Verordnung vom 13.11.1840 publ. 18.11.1840

Armenrechnungen, so wie alles desjenigen, was zur weitem Justification der letztern erforderlich ist, als der Notaten, Beantwortungen u. s. w. postfrei geschehen muß und das Postgeld in den Armen-Rechnungen zur Ausgabe zu bringen ist.

Sollte sich finden, daß solche Rechnungen u. s. w. verordnungswidrig als portofrei vom Absender bezeichnet worden, so hat dieser die Verurtheilung zur Erlegung des doppelten taxmäßigen Porto's und einer Brüche von drei Reichsthaler nach den bestehenden Verordnungen zu gewärtigen.

43) Regierungs = Bekanntmachung  
vom 13. November, publ. den  
18. November 1840.

Zur Nachricht der Seefahrer wird hiedurch bekannt gemacht, daß eine officiell mitgetheilte Bekanntmachung über die Signale bei der Einfahrt des Hafens von Ostende sich auf dem Amte Minsen zu Hooksiel so wie auf dem Bureau des Waterschouts zu Brake niederlegt findet, wo die Bethelligten sie einsehen, sich auch gegen die Copialgebühren Abschrift davon geben lassen können.

Betr. die Signale bei der Einfahrt des Hafens von Ostende.

V.